

Bericht des Rechts- und Finanzausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Franz Resch, Dipl. Ing. Johann Hafbrügger und Genossen (Bellage 45) auf Erlassung eines Landesgesetzes über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979) (Zl. 13 – 27)

Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 13. Dezember 1978 und der Finanzausschuß in seiner 5. Sitzung gleichfalls am 13. Dezember 1978 in Verhandlung genommen. In beiden Ausschüssen erstattete Abgeordneter Dr. Widder den Bericht. Beide Ausschüsse haben einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf mit den vom Abgeordneten Dr. Widder vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß beantragen daher, den Antrag mit nachstehenden Abänderungen anzunehmen:

1. Nach dem Absatz 5 des § 15 soll nachstehender neuer Absatz 6 eingefügt werden:

„(6) Bei der Berechnung einmaliger Zuwendungen nach Abs. 2 und der Feststellung der Bemessungsgrundlage für Ruhe- und Versorgungsbezüge auf

Grund der Anwartschaft gem. Abs. 4 lit. a ist für Bürgermeister, die gem. § 12 Abs. 1 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, vorübergehend die Verwaltung einer neugebildeten Gemeinde geführt haben, und die unmittelbar nach dieser Tätigkeit aus dem Amt geschieden sind, die Einwohnerzahl jener Gemeinde zugrunde zu legen, deren Verwaltung sie am 31. Dezember 1970 geführt haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung 1971 heranzuziehen.“

2. Die folgenden Absätze 6, 7 und 8 erhalten die neue Bezeichnung Abs. 7, 8 und 9.

3. Im § 15 Abs. 3 soll es in der dritten Zeile anstelle „in Abs. 8“ richtig „in Abs. 9“ lauten.

Auf Grund der vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen im Gesetzestext ergeben sich Änderungen in den Erläuterungen:

1. Auf Seite 5 der Erläuterungen soll es im dritten Absatz zu § 15 anstatt „Abs. 6 regelt . . .“ richtig „Abs. 7 regelt . . .“ lauten.

2. Auf Seite 6 der Erläuterungen soll es im letzten Absatz, zweite Zeile anstelle „nach Abs. 7“ richtig „nach Abs. 8“ lauten.

Der Berichterstatter:
Dr. Widder eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses:
Moser eh.

Der Obmann des Finanzausschusses:
Resch eh.